

Staatsanwaltschaft Mühlhausen

- Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen-
Brunnenstraße 125
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601/458-0
Fax : 03601/458-177

Gesch.-Nr.:
AI V

Nebenstelle
194

Datum
26.05.2004

Vortrag am 26.05.2004 anlässlich des „Nordthüringer Sicherheitsforums“ in Mühlhausen

Thema : „Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung
(speziell) in den neuen Bundesländern“

Referent : Oberstaatsanwalt Ulf Dieter Walther

Entstehungsgründe für Wirtschaftskriminalität und Entwicklung :

Das Funktionieren von Wirtschaft in einem Land, das heißt natürlich maßgeblich auch die Sicherung der ökonomischen Abläufe in einem Land, kann nur dann störungsfrei verlaufen, wenn der Staat und seine Einrichtungen die Gewähr dafür bieten, dass kriminelle Einflussnahmen auf dieses Gefüge zumindest weitgehend unterbleiben.

Zu den genannten staatlichen Einrichtungen gehört auch die Justiz und damit sind wir im Grunde genommen nahtlos bereits beim heutigen Thema „Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität“.

Es stellt sich zunächst einmal die Frage, was unter den Begriff „Wirtschaftsstrafsachen“ zu fassen ist.

Was Wirtschaftsstrafsachen im einzelnen sind ergibt sich aus § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hierzu gehören bestimmte Delikte, zu deren –auch strafrechtlicher– Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Dies sind, um nur einige zu nennen,

- * Insolvenzvergehen nach dem GmbHG
- * Bankrottstraftaten §§ 283 ff. StGB
- * Lieferantenbetrug § 263 StGB
- * Betrügerische Finanzvermittlungen und Kapitalanlagen §§ 263, 264a StGB
- * Subventionsbetrug § 264 StGB
- * Untreuehandlungen § 266 StGB
- * Steuerhinterziehungen nach der AO.

Hinzuzurechnen sind auch Spezialdelikte, wie z.B.

- * die sog. „illegale Beschäftigung“ nach AÜG, SGB III und AEntG
- * Delikte im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht nach UWG (Schneeballsysteme, Pilotspiele nach 6c UWG spielen eine Rolle)
- * Straftaten im Zusammenhang mit dem Markenrecht (MarkenG) und
- * Urheberrechtlich relevante Straftaten (UrhG).

Diese wirtschaftskriminellen Handlungen entwickeln sich zunehmend zu einem alltäglichen Teil des Wirtschaftslebens. Die Zahl der aufgedeckten Fälle hat sich im Laufe der letzten Jahre derartig

erhöht, dass Wirtschaftskriminalität mit zu den wirklich großen volkswirtschaftlichen Schadensrisiken zählt.

Die durch Wirtschaftskriminalität zugefügte Vermögensausführung bedroht Unternehmen jeder Größenordnung.

Betroffene sind neben den geschädigten Unternehmen primär die Gesellschafter, des weiteren Kreditinstitute aber auch Dienstleistungsanbieter und Lieferanten, Geschäftspartner also, die hier einen Vermögensschaden erleiden. Hinzu kommen die Arbeitnehmer und nicht zuletzt die öffentliche Hand sowie Sozialversicherungsträger.

Wenn wir uns insoweit allein den Freistaat Thüringen betrachten, so sind hier nach Statistiken des Bundeskriminalamtes und des Thüringischen Landeskriminalamtes folgende Zahlen festzustellen :

Noch im Jahre 1993 waren bei den Ermittlungsbehörden des Landes 368 Fälle von Wirtschaftskriminalität anhängig. Im Jahre 1994 waren es bereits 567 Fälle, 1995 stieg die Zahl auf 643 Fälle und im Jahr 1996 war ein dramatischer Anstieg auf 2.405 Fälle von Wirtschaftskriminalität zu verzeichnen.

Der auffällige Anstieg im Jahre 1996 dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nach weitgehendem Abschluss der Einrichtungsphase der Ermittlungsaktivitäten in den neuen Bundesländern, infolge einer deutlichen Verbesserung der technischen und personellen Strukturen, eine effizientere Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität möglich wurde.

In den letzten Jahren wies die polizeiliche Kriminalstatistik einen Wert von ca. 2000 bis 2.500 erfassten Fällen von Wirtschaftskriminalität aus. Dies ist eine Zahl, die sich einigermaßen eingependelt hat. Vorbehaltlich einer Erschließung neuer krimineller Betätigungsfelder unserer Kundschaft –ich denke dabei insbesondere an die Möglichkeiten, die das Medium „Internet“ im Rahmen des sog. „e-commerce“ bietet- sind weitere sprunghafte Anstiege in den Zahlen nach meiner Einschätzung nicht unmittelbar zu erwarten.

Zuverlässige Statistiken über das Ausmaß des durch Wirtschaftskriminalität entstandenen Schadens stehen derzeit nicht zur Verfügung, da die Dunkelziffer nach wie vor relativ hoch ist.

Die Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität stellen die Deliktsbereiche Betrug, Untreue, Kapitalanlagebetrug und die Insolvenzdelikte dar.

Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass durch die Staatsanwaltschaften und durch Zoll und Steuerbehörden eigenständig, d.h. ohne auf die Polizei in den Ermittlungen zurückzugreifen, Wirtschaftsstrafverfahren bearbeitet und abgeschlossen werden, die keinen Eingang in die polizeiliche Kriminalstatistik finden.

Zählt man insoweit zumindest überschlägig die relevanten Schadenswerte hinzu, muss mindestens von einer Verdoppelung der Gesamtschadenssumme ausgegangen werden. Wir reden insoweit über einen Schätzwert vom mehr als 100 Mio. €.

Der durch Wirtschaftskriminalität entstehende Schaden ist erheblich. Aus volkswirtschaftlicher Sicht realisiert er sich für den Handel und produzierende Gewerbe naturgemäß dadurch, dass dieses Vermögen bei den Konsumenten nicht mehr vorhanden ist und der Verbraucher sein Konsumverhalten darauf einstellt. Er konsumiert weniger und nimmt weniger Leistungen in Anspruch.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass Wirtschaftsstraftäter die Früchte ihrer kriminellen Machenschaften –und das ist in erster Linie Geld- im Wege von Investitionen wieder in den Wirtschaftskreislauf einfließen lassen und damit zu ganz massiven Wettbewerbsverzerrungen beitragen, die sich natürlich zu Lasten des redlichen Wettbewerbers auswirken.

Die Arten wirtschaftskrimineller Handlungsweisen sind bekanntlich vielfältig und werden zunehmend komplexer.

Verschachtelte Gesellschaftsstrukturen und interpersonelle Verflechtungen erschweren die Spurensuche für die Ermittler erheblich. Insbesondere birgt die weltweite Vernetzung von

Wirtschaftsprozessen durch moderne Informationstechnologien (z.B. das Internet) neue Möglichkeiten für wirtschaftskriminelle Handlungen. Hierin liegt maßgeblich auch der Grund dafür, dass Ermittlungen in klassischen Wirtschaftsstrafverfahren deutlich länger dauern als bei anderen Kriminalitätsarten.

Nach dem Ergebnis einer Mitte der 90er-Jahre durch ein namhaftes Wirtschaftsprüfungunternehmen bei 1000 deutschen Unternehmen unterschiedlicher Größe über einen Zeitraum von 5 Jahren durchgeführten Studie sind 60 % der Unternehmen Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen geworden.

62 % der festgestellten Fälle ereigneten sich in den alten Bundesländern, 17 % im Ausland, der Rest, also 21 %, entfiel auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

Wenn wir uns dieses Ergebnis betrachten, ist der Anteil der neuen Bundesländer im Bereich der Wirtschaftskriminalität gemessen am relativen Bruttosozialprodukt überdurchschnittlich hoch.

Grund hierfür dürfte die Wiedervereinigung Deutschlands sein.

Insbesondere im Bereich der sog. vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität konnten Wirtschaftsstraftäter in der Vergangenheit mangelnde interne Kontrollsysteme der betroffenen Unternehmen sowie die anfangs in den neuen Bundesländern naturgemäß erst im Aufbau begriffenen Ermittlungsstrukturen für ihre Aktivitäten nutzen.

Derzeit beträgt der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität ca. 10 %.

Will man eine vorsichtige Prognose im Hinblick auf die Entwicklung von Wirtschaftskriminalität wagen, so ist zumindest absehbar, dass der Anteil der Wirtschaftskriminalität steigen wird. Die Tendenz ist jedenfalls da.

So bietet der freie Kapital- und Geldverkehr eine Vielzahl von Tatgelegenheiten und eröffnet ein erhebliches Kriminalitätspotential. Gleiches gilt natürlich in Ansehung einer globalen Datenvernetzung.

Die Gründe für die Zunahme von Wirtschaftskriminalität liegen im Prinzip auf der Hand und sind nicht zuletzt darin zu sehen, dass wir einen Verfall gesellschaftlicher Werte zu beklagen haben.

Der redliche hanseatische Kaufmann nahm vor nicht allzu langer Zeit seine Insolvenz nicht selten zum Anlass, aus der Welt zu scheiden, war aber in jedem Falle gesellschaftlich am Ende. Heute geht der Firmenverantwortliche mit einer Unternehmenspleite doch eher unbefangen um und führt diese häufig allein auf eine aus seiner Sicht marktwirtschaftsimmanente Fehleinschätzung des unternehmerischen Risikos zurück, ohne sich dabei Gedanken über seine sozialpolitische Verantwortung zu machen.

Zudem ist eine zunehmende Komplexität von Geschäftsabläufen zu verzeichnen, die Wirtschaftskriminalität im Vorfeld kaum erkennbar werden lässt. Interne Kontrollsysteme in den Unternehmen sind entweder nicht vorhanden oder unzureichend.

Schließlich darf auch der Faktor Wohlstandgefälle nicht vergessen werden, der im Hinblick auf eine zwischenstaatliche Erweiterung wirtschaftlicher Beziehungen eine wachsende kriminalpolitische Bedeutung erhält.

Bekämpfung von „Wirtschaftskriminalität“ im Freistaat Thüringen

In den Bundesländern der Republik wird die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in Wirtschaftsstrafsachen unterschiedlich geregelt.

Während z.B. in Hessen jede Staatsanwaltschaft die Wirtschaftsstrafsachen ihres Zuständigkeitsbereiches selbst bearbeitet, wurden in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Schwerpunktabteilungen eingerichtet. Genau wie die anderen neuen Bundesländer hat sich auch der Freistaat Thüringen für

eine Zentralisierung der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen entschieden und die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der jüngsten Thüringer Staatsanwaltschaft, der erst zum 01.09.1993 gegründeten Staatsanwaltschaft Mühlhausen installiert.

Die anderen 3 Thüringer Staatsanwaltschaften, nämlich Erfurt, Gera und Meiningen, geben insoweit bestimmte große Wirtschaftsermittlungsverfahren an die Zentralstelle in Mühlhausen zur Sachbearbeitung ab.

Dieses Zentralisierungsmodell existiert im übrigen auch für andere Kriminalitätsbereiche. So verfügt die Staatsanwaltschaft Gera über eine Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung „Organisierter Kriminalität“ und die Staatsanwaltschaft Erfurt über eine Schwerpunktabteilung zur Bearbeitung von „Korruptionsstrafsachen“.

Korrespondierend zu der eben genannten Zuständigkeit bei zu erwartenden Anklagen zur Wirtschaftsstrafkammer wurden beim Landgericht in Mühlhausen Wirtschaftsstrafkammern, inzwischen 3 Kammern, eingerichtet.

Schließlich werden durch die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen auch noch die Fälle bearbeitet, die keine originären Schwerpunktsachen sind, diejenigen Verfahren also, die der sog. „Kleinen Wirtschaft“ zuzuordnen sind und sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Mühlhausen beziehen. Derartige –in Anführungsstrichen- kleine Wirtschaftsstrafverfahren werden im übrigen auch von den anderen Staatsanwaltschaften des Freistaates, soweit deren örtlicher Bereich betroffen ist, in eigener Zuständigkeit abgearbeitet.

Angesichts der dargestellten Zunahme von Wirtschaftskriminalität im Lande Thüringen haben die verantwortlichen Stellen reagiert.

Die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bestand kurz nach ihrer Einrichtung zum Ende des Jahres 1994 auf der Ebene der Staatsanwälte noch aus einem Abteilungsleiter und 6 Dezernenten.

Inzwischen wurde die Personalstärke aufgestockt, so dass wir derzeit bei den Staatsanwälten über einen Personalstand von 2 Abteilungsleitern und 12 Dezernenten verfügen.

Dieses Personal wird regelmäßig über interne und externe Fortbildungen und Schulungen weiter qualifiziert, es finden Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches statt, nicht nur mit anderen Staatsanwaltschaften sondern natürlich auch mit den angeschlossenen Ermittlungsstellen, wie den Fachdezernaten der Kriminalpolizei und den Steuerbehörden, dem Zoll, den Ausländerämtern und den Arbeitsämtern.

Trotz einer nicht unerheblichen Fluktuation bei den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern ist es auch gelungen, zunehmend Spezialisierungen in der Bearbeitung der Verfahren herbeizuführen. So bearbeiten einige der Kollegen vorwiegend z.B. Bankrott- und Insolvenzdelikte und Geschäftsführeruntreuen, andere wiederum haben sich auf die Bearbeitung von Steuerstrafverfahren verlegt, wiederum andere sind in Spezialbereichen wie wettbewerbsrecht- oder urheberechtliche Delikte tätig.

Hinzu kommt auch ein Staatsanwalt, der sich mit einem Teil seiner Arbeitskraft der Bekämpfung von „Internet-Kriminalität“ widmet, einem Deliktsbereich, der –wie bereits angesprochen- immer stärker im Vordringen begriffen ist und uns künftig sicherlich noch einige Sorgen machen wird.

Auf keinen Fall darf in diesem Zusammenhang vergessen werden, dass es bei der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen 2 Staatsanwälte gibt, die ebenfalls mit einem Teil ihrer Arbeitskraft als sog. „Gewinnabschöpfungsdezernenten“ tätig sind. Bereits im Ermittlungsverfahren stellen diese Mitarbeiter sicher, dass, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Gewinne, vermögenswerte Positionen also, die aus Straftaten herrühren, bei den Straftätern –gegebenenfalls auch bei Dritten- in Beschlag genommen werden. Diese Vermögenswerte werden dann entweder im Wege der Rückgewinnungshilfe an die Geschädigten ausgereicht oder aber sie fallen dem Staat zu. Dieser Tätigkeit kommt m.E. besondere Bedeutung zu, da hierdurch natürlich in den Rückgewinnungsfällen einmal den Geschädigten die Möglichkeit

gegeben wird ihren durch die Straftat entstandenen Schaden zu begrenzen. Zum anderen wird durch eine frühzeitige Abschöpfung verhindert, dass Vermögenswerte beiseite geschafft oder mit wettbewerbsverzerrendem Charakter durch die Straftäter der Wirtschaft wieder zugeführt werden.

All diese Spezialisierungen gewährleisten natürlich eine Bündelung von Fachkompetenz in einer Hand. Sie bieten sich auch insofern an, als einige der Mitarbeiter z.T. schon aus staatsanwaltschaftsfremden Sachgebieten kommen und Fachwissen –z.B. als Steuerbeamte– mitbringen, welches für das Ermittlungsverfahren gewinnbringend eingesetzt werden kann.

In vielen Fällen erweist es sich, dass für die Beurteilung des jeweiligen Falles nicht nur besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, sondern dass darüber hinaus im Wege eines Gutachtens bestimmte betriebswirtschaftliche Fragen zu klären sind.

Staatsanwälte sind bekanntlich Juristen und trotz aller zusätzlichen Qualifikation im Fachbereich ersetzen sie oftmals nicht den ausgebildeten Betriebswirt.

Aus diesem Grunde ist der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen in Mühlhausen eine sog. „Wirtschaftsprüfgruppe“ angeschlossen, die in den Verfahren auf Inauftraggabe der Staatsanwälte Gutachten zu Fragen des Wirtschaftslebens erstattet.

Diese Prüfgruppe ist gewissermaßen wie eine kleine Wirtschaftsprüfgesellschaft zu verstehen. Sie wertet zuvor in der Regel sichergestellte oder beschlagnahmte Geschäftsunterlagen aus, trifft dabei im Ergebnis Aussagen über Zeitpunkte von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung von Unternehmen oder macht anhand des kompletten Buchwerks Zahlungsflüsse im Unternehmen und nach außen transparent.

Die Wirtschaftsprüfgruppe besteht derzeit aus einem Leiter und insgesamt 8 Mitarbeitern, die alle über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Hochschulstudium verfügen.

Was die technische Ausstattung von Staatsanwälten als auch Wirtschaftsprüfern angeht, so ist zu sagen, dass alle Mitarbeiter über entsprechende Kommunikationstechnologie verfügen. Außerdem hat jeder Mitarbeiter einen leistungsfähigen PC, z.T. angeschlossen an ein Netzwerk, der Internetzugang für jede Kraft ist –soweit nicht jetzt schon eingerichtet– noch für dieses Jahr vorgesehen.

Die Frage, die sich nach dieser Bestandsaufnahme stellt, ist, ob wir ausreichend gerüstet sind, dem Phänomen „Wirtschaftskriminalität“ zu begegnen.

Diese Frage stellt sich einmal im Hinblick auf das bestehende gesetzliche Instrumentarium, sie stellt sich aber auch im Hinblick auf die strukturellen, organisatorischen, technischen und personellen Mittel, die uns zur Verfügung stehen.

Nach meiner Auffassung ist das gesetzliche Instrumentarium im Sinne des materiellen Rechts, der Straftatbestände also, durchaus ausreichend.

Soweit letztlich die Gerichte aufgrund der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt werden, das materielle Wirtschaftsstrafrecht auf die Delinquenten anzuwenden und sie dabei auch die zur Verfügung stehenden jeweiligen gesetzlichen Strafrahmen adäquat anwenden, wird den Grundsätzen von Strafe in repressiver und präventiver Hinsicht genüge getan.

Was das Strafprozessrecht, die Verfahrensregeln also, anbelangt, spricht die überlange Verfahrensdauer größerer Wirtschaftsstrafprozesse eine klare Sprache.

Das Strafprozessrecht ist nach Ansicht des überwiegenden Teils der Strafverfolger sehr verteidigerfreundlich. Die Praxis zeigt uns, dass durch eine geschickte Konfliktverteidigung durchaus die Möglichkeit besteht, einen Prozess so weit in die Länge zu ziehen, dass dies grundlegende Auswirkungen auf sein Ergebnis hat.

Dies zu verhindern, wäre allein über eine Beschneidung der Beweisantragsrechte der Verteidigung möglich. Hier nähern wir uns aber einem äußerst sensiblen Bereich, dessen nähere Erörterung den Rahmen meiner Ausführungen sprengen würde.

Was das Ausreichen der personellen und sachlichen Mittel zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im Freistaat Thüringen angeht, lasse ich vielleicht am besten wiederum einige Zahlen sprechen.

Bei der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen wurden im letzten Jahre ca. 1.000 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Anklagequote der Schwerpunktabteilung liegt bei ca. 30 % der Verfahren, was im Verhältnis zu dem Bereich der allgemeinen Kriminalität überdurchschnittlich ist.

Diese doch recht gute Bilanz unserer Tätigkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir durchaus noch mit ernstzunehmenden Problemen zu kämpfen haben.

Einmal sind die guten Jahresergebnisse wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Schwerpunktabteilung über ein im Schnitt junges und motiviertes Mitarbeiterteam verfügt. Wie lange dessen Arbeitsschlagzahl auf dem bestehenden Level gehalten werden kann, wird sich allerdings zeigen müssen. Das Phänomen der leeren Kassen trifft auch die Staatsanwaltschaften.

Weiter muss leider auch gesagt werden, dass die respektablen Ergebnisse erreicht wurden, obwohl ein Großteil der Ermittlungen in Schwerpunktverfahren ohne die Hilfe der Beamten des Thüringer Landeskriminalamtes durchgeführt wurden sondern unter Einbindung der jeweils örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen. Dazu muss man wissen, dass das Landeskriminalamt über eine Fachdienstgruppe zur Ermittlung von Wirtschaftsstrafsachen verfügt, die in erster Linie dazu da sein sollte, die Ermittlungen der Schwerpunktabteilung zu unterstützen. Aufgrund personeller Zwänge beim Landeskriminalamt gab das der Personalstand in dieser Dienstgruppe, die über besonders qualifizierte Mitarbeiter verfügt, nicht immer her.

Schließlich wird jeder, der uns schon einmal besucht hat, angesichts unserer räumlichen Unterbringung die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen haben. Wir residieren seit 1993 in einem ehemaligen Studentenwohnheim in Plattenbauweise und haben dort zwar jede Menge Badewannen und Küchenherde aus Alt-DDR-Beständen zur Verfügung, uns fehlen aber ausreichend dimensionierte Dienstzimmer, Konferenzräume und insbesondere auch Lagermöglichkeiten für sichergestellte Beweismittel und Akten.

Diese Umstände führen natürlich dazu, dass die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren zuweilen nicht so schnell vorangeht, wie wir uns das wünschen.

Ich denke aus meinen heutigen Ausführungen ist gleichwohl deutlich geworden, dass es in Thüringen gelungen ist, Ermittlungsstrukturen zu schaffen, die die Gewähr dafür bieten, dass Wirtschaftskriminalität erfolgreich entgegengetreten werden kann. Anlass sich auf erworbenen Lorbeeren auszuruhen gibt es nicht. Verbesserungen sind -wie wir alle wissen- möglich und erstrebenswert und wir arbeiten mit Unterstützung und in enger Abstimmung mit dem Thüringer Justizministerium und der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft daran.